

3. Änderungssatzung

der Satzung der Marktgemeinde Nandlstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)

Der Markt Nandlstadt erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl S. 404) und Art. 20 Kostengesetz, folgende 3. Änderungssatzung der Satzung der Marktgemeinde Nandlstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung):

§ 1 Änderungen

§ 5 wird in Gänze geändert und lautet nun wie folgt:

„§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Bestattung und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach den Absätzen 2 bis 9 erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (pro Sarg/Urne) beträgt 55,00 €.
- (3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes zur Erdbestattung von Särgen beträgt:

a) bei Kindern bis Vollendung des 5. Lebensjahres	107,10 €
b) bei Kindern bis Vollendung des 11. Lebensjahres	214,20 €
bis zu einer Tiefe von 1,80 m	
c) ab Vollendung des 11. Lebensjahres	380,80 €
bis zu einer Tiefe von 2,20 m	
d) ab Vollendung des 11. Lebensjahres	440,30 €
- (4) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes zur Erdbestattung von Urnen beträgt 107,10 €
- (5) Die Gebühr für die Vorarbeiten einer Urnenbestattung in der Urnenwand beträgt 83,30 €
- (6) Die Gebühr für die Durchführung der Bestattung beträgt bei einer Erdbestattung

a) bei Kindern bis Vollendung des 5. Lebensjahres	214,20 €
b) bei Kindern bis Vollendung des 11. Lebensjahres	285,60 €
c) ab Vollendung des 11. Lebensjahres	285,60 €
- (7) Die Gebühr für die Durchführung einer Urnenbestattung 107,10 €

- | | |
|--|----------|
| (8) Die Gebühr beträgt bei | |
| a) der Umbettung einer Leiche | 833,00 € |
| b) der Umbettung von Gebeinen | 714,00 € |
| c) der Wiederbestattung eines Sarges | 380,80 € |
| d) der Wiederbestattung von Gebeinen | 380,80 € |
| e) einer Exhumierung | 535,50 € |
| f) einer Trauerfeier (Aufbahrung) Sarg/Urne
ohne anschl. Beisetzung | 160,65 € |
| h) einer Entnahme einer Urne aus Erdgrab oder
Urnenwand | 107,10 € |
- (9) Bei Bestattungen, die gezwungenermaßen bzw. auf Wunsch der Angehörigen außerhalb der im folgenden benannten Arbeitszeiten durchzuführen sind, beträgt der Zuschlag 25% der vorgenannten Gebühren.

Die maßgeblichen Arbeitszeiten sind: Montag bis Freitag, jeweils 07:30 bis 17:00 Uhr, sowie Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Nandlstadt, den 16.02.2017

Jakob Hartl
Erster Bürgermeister